

Hygienekonzept für die „Alarmstufe II“

vom 05.01.2022, gemäß Corona-Verordnung gültig ab 27.12.2021

- Bei jeder Veranstaltung erfolgt eine **Einlasskontrolle**:
 - **Teilnahmeverbot** gilt für Personen, die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen.
 - Von allen Teilnehmenden sind folgende **Daten zu erfassen**: Vorname und Nachname. Auch Mail-Adresse *oder* Telefonnummer, soweit diese Angaben nicht bekannt sind.
 - Es sind die in der aktuellen Corona-Alarmstufe verlangten **Immunisierungs- und Testnachweise** zu prüfen.
- Bei Beginn einer Veranstaltung sind die Teilnehmer über die Hygienevorgaben zu **informieren**. Das ist Aufgabe der Info-Personen (Ansprechpartner), die im Veranstaltungskalender (Mitteilungsblatt) für die jeweilige Veranstaltung genannt sind.
- Ein **Mindestabstand** von 1,50 m zu anderen Personen wird generell empfohlen!
- **Maskenpflicht**: Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
 - **Innerhalb geschlossener Räume** haben Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen.
 - **Im Freien** gilt die Maskenpflicht auch, falls ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
 - Ausnahmen: **Im Freien keine Maskenpflicht** bei der Sportausübung (Wanderung, Stadtführung) und beim Essen und Trinken.
 - **Kinder** jünger als 6 Jahre müssen keine Maske tragen.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften

- Welche weiteren Regeln zu beachten sind richtet sich nach der jeweiligen Corona-Warnstufe, die vom Landesgesundheitsamt bekannt gemacht wird.
- In der aktuellen „**Alarmstufe II**“ gilt: Nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern ist der Zutritt nicht gestattet.
- **Im Haus und auf der Terrasse** gelten folgende Hygiene-Regeln:
 - Im Gruppenraum **dürfen sich nicht mehr als 10 Personen** aufhalten, mit Heimdienst zusammen maximal 12 Personen.
 - Im Haus gilt die oben beschriebene **Maskenpflicht** (FFP2-Maske oder vergleichbare)
 - Der Gruppenraum ist gründlich zu **lüften**, durch dauerhafte Querlüftung oder durch regelmäßige Stoßlüftung.

- Häufig von Personen berührte **Oberflächen** im Haus und auf der Terrasse werden vom Heimdienst regelmäßig **gereinigt und desinfiziert**. Dazu gehören insbesondere Möbelflächen, Türgriffe, Sanitärarmaturen, WC-Sitze.
- **Küchenaufgaben** werden von maximal zwei Personen erfüllt. Für andere Personen ist der Zutritt zur Küche verboten.
- **Speisen und Getränke** werden vom Heimdienst serviert. Keine Selbstbedienung an der Küchenausgabe und keine Gefäße zur Selbstbedienung auf den Tischen!
- In der Küche und im Aufenthaltsraum wird **Desinfektionsmittel** bereitgestellt. In den WCs werden Papierhandtücher, Flüssigseife und Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Nach dem **Toilettengang** Hände gründlich waschen und desinfizieren!
- Für die **An- und Abreise** mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine medizinische Maske zu tragen.
- Für Fahrgemeinschaften im privaten Pkw gelten die Regeln für private Zusammenkünfte. Zulässig sind Angehörige eines Haushalts und zwei weiteren Personen eines weiteren Haushalts. Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen.

Die Vorschriften können sich kurzfristig ändern. Maßgebend sind die jeweils vom Landesgesundheitsamt bekannt gemachte Corona Warnstufe sowie die Corona-Verordnung Baden-Württemberg.

- **Corona Warnstufe:** www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/
- **Corona-Verordnung:** www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/



Zugangskontrolle

- Der Veranstalter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.
- Eine Identitätsprüfung ist durchzuführen (Personalausweis oder Reisepass), sofern nicht die Identität anderweitig bekannt ist.
- Test- oder Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form vorzulegen.
- Impfnachweise sind in durch elektronische Anwendungen auslesbarer Form (EU-COVID-19-Zertifikat) vorzulegen.
- Der Veranstalter hat die Impfnachweise mittels elektronischer, dazu vorgesehener Anwendungen (Corona-Warn- oder CovPass-App) zu verifizieren.